

Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Heidekreis

Unterlage zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der
Umweltprüfung (Scoping-Unterlage)

Bearbeitung:
Landkreis Heidekreis
Regional- und Bauleitplanung
Harburger Straße 2
29614 Soltau

Inhalt

1	Ziele und Ablauf der Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Heidekreis	1
2	Vorgesehene Inhalte des Umweltberichts und Bearbeitungsmethodik der Umweltprüfung	2
3	Datengrundlage der Umweltprüfung	5

1 Ziele und Ablauf der Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Heidekreis

Der Landkreis Heidekreis befasst sich als Träger der Regionalplanung aktuell mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Mit der letzten Novellierung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 19.04.2024 können die Träger der Regionalplanung die Festlegung von Flächen für die Windenergie an Land gem. § 5 Abs. 1 S. 3 NROG in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie treffen. Von dieser Option möchte der Landkreis Heidekreis Gebrauch machen, um die vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele für Windenergie zeitnah planerisch sichern zu können. Gemäß den Vorgaben des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) sind bis zum 31.12.2027 1,91 % bzw. bis zum 31.12.2032 2,47 % der Kreisfläche für die Windenergie an Land sicherzustellen. Hierzu soll die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) erfolgen.

Das formale Aufstellungsverfahren wurde mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß dem Beschluss des Kreistages des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung vom 15.12.2023 eingeleitet.

Laut § 8 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Teilprogramms auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung ist ein unselbständiger Teil des Aufstellungsverfahrens (§ 33 UVPG). Die Schritte der Umweltprüfung werden in die Verfahrensschritte der Neuaufstellung eingebunden. Dies sind neben der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping):

Inhalte und Verfahrensablauf

Das sachliche Teilprogramm Windenergie wird als Satzung erlassen und aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) bestehen. Begründung und Umweltbericht werden jeweils als eigenständiges Dokument erstellt. Der Umweltbericht enthält dabei die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, für die im Rahmen des Scopings der Untersuchungsrahmen festgelegt wird.

Die Verfahrensschritte der Teilprogramm-Neuaufstellung sind:

- Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gemäß § 3 Abs. 1 NROG
- Erarbeitung des Teilprogramm-Entwurfs
- Beteiligungsverfahren mit öffentlicher Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 NROG
- Abwägung der Stellungnahmen
- Erörterung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 4 NROG
- Überarbeitung des Entwurfs
- Satzungsbeschluss
- Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde
- Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gemäß § 3 Abs. 5 NROG

2 Vorgesehene Inhalte des Umweltberichts und Bearbeitungsmethodik der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wird mit dem sog. „Scoping“ formell eingeleitet. Ziel des Scopings ist die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 39 Abs. 2 UVPG einschließlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben. Zudem dient das Scoping der Abfrage und Zusammenstellung einer aussagekräftigen, aktuellen Datengrundlage und Bewertung des gegenwärtigen Umweltzustandes als Grundlage der Prüfung auf voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen. Hierfür werden die öffentlichen Stellen und Behörden beteiligt, die von möglichen Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie betroffen sind. Das Scoping-Verfahren wird schriftlich durchgeführt.

2.1 Vorgesehener Aufbau und wesentliche Inhalte des Umweltberichts

Der Umweltbericht gliedert sich gemäß der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG in folgende Punkte:

1. Einleitung

In der Einleitung erfolgt eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Zudem werden die für das sachliche Teilprogramm Windenergie bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes aus einschlägigen Gesetzen und Plänen dargestellt und erläutert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG ermittelt wurden

Dieser Abschnitt bildet den Schwerpunkt des Umweltberichtes. Er beinhaltet die Analyse, Beschreibung, Bewertung und Dokumentation der Umweltauswirkungen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen kann nur mit der Konkretheit erfolgen, wie diese Wirkungen bereits anhand der Festlegungen sachlich und auf der Maßstabsebene des sachlichen Teilprogramms Windenergie (1:50.000) räumlich erkennbar werden. Die Prüftiefe soll sich dabei an der Abwägungstiefe ausrichten, mit der der Landkreis Heidekreis seine regionalplanerischen Festlegungen trifft. Bestehende Nutzungen und nachrichtliche Übernahmen zu bereits verfestigt geplanten Nutzungen werden als Vorbelastung berücksichtigt.

Für die geprüften Einzelinhalte werden, sofern erforderlich, Angaben zu den Nummern 2 b bis d bzw. 3 a bis c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG getroffen. In einer Bestandsaufnahme wird der derzeitige Zustand der Umwelt dargestellt. Es wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung sowie bei Nichtdurchführung der Planung gegeben. Zudem werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen aufgezeigt. In Betracht kommende Planungsalternativen, bei denen Ziele und Geltungsbereiche des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind, werden ebenfalls dargestellt.

3. Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben sollen Hinweise auf Maßnahmen zur Überwachung und Verhinderung unvorhergesehener Umweltauswirkungen im Rahmen eines Monitorings gegeben sowie eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung erstellt werden.

2.2 Methodik der Umweltprüfung

Die Prüfung der Umweltauswirkungen umfasst die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, sowohl positiv als auch negativ, aller Festlegungen des aufzustellenden Entwurfs auf die Umwelt. Die Prüfung schließt auch mögliche summarische und kumulative Wirkungen ein.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist ausschließlich das, was durch das sachliche Teilprogramm Windenergie auch tatsächlich geregelt werden soll. Entsprechend bildet die beabsichtigte Steuerungswirkung der Planfestlegungen den Prüfgegenstand ab. Die Steuerungs-

wirkung erfolgt über die zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Die Festlegungen des sachlichen Teilprogramms Windenergie bestimmen damit den Aufbau und Umfang des Umweltberichts, welcher das zentrale Ergebnis der Umweltprüfung ist. Dieser Bericht dokumentiert die Ergebnisse der Umweltprüfung und beschreibt detailliert die Vorgehensweise im Zuge der Umweltprüfung. Die Prüfung der Umweltauswirkungen wird nicht auf einzelne Festlegungen des sachlichen Teilprogramms Windenergie beschränkt. Es erfolgt eine übergreifende Betrachtung des Planes als Ganzes.

Die Beurteilung erfolgt, dem Planungsmaßstab entsprechend, raumbezogen mittels Verwendung eines geographischen Informationssystems (GIS) für einzelne Gebiete. Informationen über bestehende Nutzungen sowie nachrichtliche Übernahmen zu geplanten Nutzungen (u. a. bauleitplanerisch gesicherte Flächen) fließen gegebenenfalls als Vorbelastung ein.

Der Fokus der Dokumentation liegt jedoch nicht auf den (quantitativen) Ergebnissen dieser Analysen, die lediglich das „Abwägungsmaterial“ darstellen, sondern auf zusammenfassenden schutzgutbezogenen Bewertungen der potenziellen Auswirkungen der vorgesehenen Festlegungen auf diese Schutzgüter.

Die Bewertung des Umweltzustands sowie die auf dieser Basis prognostizierten (voraussichtlich erheblichen) Umweltauswirkungen des sachlichen Teilprogramms Windenergie soll sich an den einschlägigen, gesetzlich oder untergesetzlich festgelegten Zielsetzungen zum Zustand der Umwelt bzw. der zu berücksichtigenden Schutzgüter orientieren (Umweltziele). Als „Einschlägige Aspekte des Umweltzustands“ gem. Anl. 1 Nr. 2a zu § 8 Abs. 1 ROG werden die Schutzgüter des § 8 Abs. 1 ROG sowie die zwischen ihnen möglichen Wechselwirkungen betrachtet. Soweit o.g. Vorgaben fehlen, insbesondere bei Prognosen zum erwarteten Umweltzustand, erfolgen fachgutachterliche Bewertungen.

Darüber hinaus soll eine enge Rückkopplung der Umweltprüfung mit der Entwurfsaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie sichergestellt werden, um im Zuge eines sich schrittweise annähernden Planungs- und Abstimmungsprozesses zwischen Umweltprüfung und Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie einen, soweit möglich, umweltfachlich optimierten Entwurf zu erarbeiten.

Für die nach § 8 ROG vorzunehmende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen soll in Gebietsblättern eine fünfstufige Bewertungsskala mit folgenden Stufen verwendet werden: **hoch, mittel, gering, keine, positiv**. Schwerwiegende erhebliche Auswirkungen (hoch) sollten eine Ausnahme bilden, sie sprechen i. d. R. für eine Veränderung (oder einen Verzicht) der Festlegung. Diese Wertstufe wird nur vergeben, wenn eine solche Veränderung aufgrund gewichtigerer Belange nicht erfolgen kann oder soll. Ergänzend kann die Erheblichkeit durch eine Darstellung mit den folgenden Farben visualisiert werden.

Auswirkung	Erläuterung
Hoch	Die Festlegung führt voraussichtlich zu deutlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die nur schwerlich vermeidbar sind.
Mittel	Die Festlegung führt voraussichtlich zu erheblich negativen Umweltauswirkungen, die nur schwerlich vermeidbar sind.
Gering	Die Festlegung bereitet eine mögliche erhebliche Umweltauswirkung, deren Vermeidung/Vermeidbarkeit nicht zu erwarten ist.
Keine	Die Festlegung führt zu keinen relevanten positiven bzw. negativen Umweltauswirkungen.
Positiv	Durch die Festlegungen direkt bezweckte und indirekt durch den Ausschluss von raumbedeutsamen beeinträchtigenden Vorhaben bewirkte positive Umweltauswirkung.

Die Betroffenheit besonders geschützter Natura 2000-Gebiete wird in Gebietsblättern dokumentiert. Darüber hinaus enthalten die Gebietsblätter auch das Ergebnis einer ggf. für die jeweilige Festlegung erfolgten FFH-(Vor)Prüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Beurteilung der basierend auf vorliegenden faunistischen Daten zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte.

Beispielhafter Aufbau eines Gebietsblattes:

Gebiet Nr. 1 „Name“		
Abbildung		
Gebietsbeschreibung		
Fläche:		
Lage:		
Status:		
Vorbelastung:		
Umweltmerkmale/Umweltzustand:		
Landnutzung		
Biotopwertigkeit		
Boden		
Wasser		
Landschaftsbild/Erholung		
Kulturelles Erbe		
Relevante Umweltziele/Schutzgebiete		
Natura 2000-Gebiete		
Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter		Bewertung
Schutzgut	Erläuterungen	
Mensch/ menschliche Gesundheit		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Boden/Fläche		
Wasser		
Klima/Luft		
Landschaft		
Kulturelles Erbe		
Weitere Hinweise zu Vermeidung/Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen		
Zusammenfassende Bewertung		

Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie)

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über den besonderen Schutz von Natura 2000-Gebieten (FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie) zu berücksichtigen, sofern Beeinträchtigungen derartiger Schutzgebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG (i. V. m. Art. 6 der FFH-RL) sieht zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Natura 2000-Gebiete eine besondere Verträglichkeitsprüfung auch für Pläne vor, die potenziell den günstigen Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten beeinträchtigen können. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung besitzt die Aufgabe zu überprüfen, inwieweit

ein Natura 2000-Gebiet durch den Plan (allein oder im Zusammenwirken mit anderen Planungen oder Projekten) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann. Ausdrücklich sind dabei auch Pläne und Projekte einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die außerhalb eines Natura 2000-Gebietes geplant sind, sofern sie beeinträchtigende Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand des Gebietes haben können.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung soll in die Durchführung der Umweltprüfung eingebunden und dokumentiert werden. Dies geschieht in einem gesonderten Kapitel des Umweltberichts, das Aussagen zur Verträglichkeit von Einzelinhalten des sachlichen Teilprogramms Windenergie mit den Schutzziele der europäischen Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) trifft. Sollte eine vertiefte Prüfung zur Verträglichkeit von Einzelinhalten notwendig sein, werden die Ergebnisse als Gebietsblatt bezogen auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet dokumentiert.

3 Datengrundlage der Umweltprüfung

Die Bearbeitung soll auf der Grundlage regional und landesweit vorhandener (Fach-)Daten erfolgen. Als wesentliche Grundlage kommen die beim Landkreis Heidekreis vorhandenen GIS-gestützten zu ArcGIS kompatiblen Umweltdaten zum Einsatz. Informationen aus den angrenzenden Landkreisen werden, soweit erforderlich (z.B. grenznahen Festlegungen mit potenziellen mittelbaren Wirkungen), ebenso berücksichtigt. Ergänzend kommen die beim NLWKN, LBEG (u.a) sowie dem Niedersächsischen Umweltministerium vorhandenen umweltbezogenen Daten zum Einsatz.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der derzeit für die Umweltprüfung vorgesehenen Datengrundlagen. Diese Zusammenstellung soll im Zuge der Festlegung des Untersuchungsrahmens überprüft und ggfs. ergänzt werden.

Vorschlag für die vorzusehenden Datengrundlagen der raumbezogenen Umweltprüfung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Heidekreis

Thema / Bezug	Inhalte	Datenquelle
Prüfgegenstand	Gesamträumliches Planungskonzept zur Neuaufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie (inkl. der Kriterien Potenzialflächen / Vorranggebiete Windenergienutzung / Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung	Landkreis Heidekreis
Schutzgüter	Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft; Kulturgüter, Sachgüter	Landkreis Heidekreis Landschaftsrahmenplan Bodenkarte Niedersachsen 1:50.000 (LBEG)
Biotopverbund	Biotopverbundplanung	Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Entwurf (NLWKN)
Landnutzung	Biotop- und Nutzungstypen, Raumgliederung	Luftbilder 2021, ATKIS-Daten, Landschaftsrahmenplan

Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte	Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (§ 32 ff. BNatschG / § 25 ff. NAGBNatSchG)	Verordnungen und sonstige Regelungen (NLWKN, Landkreis Heidekreis)
	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatschG / § 16 NAGBNatSchG)	
	Naturdenkmale (ND-Flächen, ND-Linien) (§ 28 BNatschG / § 21 NAGBNatSchG)	
	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatschG / § 22 NAGBNatSchG)	
	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatschG / § 24 NAGBNatSchG)	
	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatschG / § 19 NAGBNatSchG)	
Sonstige naturschutzfachlich wertvolle Bereiche für die Avifauna / Fauna	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel	Landkreis Heidekreis (Avifaunistisches Gutachten aus 2024), NLWKN
	Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel	
	Sonstige für die Fauna wertvolle Bereiche	
Sonstige naturschutzfachliche Themen	Niedersächsisches Moorschutzprogramm (MSP), Niedersächsische Moorlandschaften	NLWKN
	Niedersächsisches Fließgewässerschutzsystem: Hauptgewässer, Nebengewässer und Verbindungsgewässer	
	Niedersächsisches Auenprogramm	
	Biotopkategorisierung (für den Naturschutz wertvolle Bereiche)	
	I Naturschutzflächen	
Wasser	Gewässernetz, Gewässerzustand	Vorordnungen und sonstige Regelungen (NLWKN / Landkreis Heidekreis)
	Gesetzlich festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bzw. -bereiche	
	Daten der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	
	Programm Niedersächsische Gewässerlandschaften	
Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)	LROP (Land Niedersachsen, ML)
Weitere	Informationen aus Fachplanungen und -konzepten	Landkreis Heidekreis